

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 354/11 B

L 16 R 155/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 69 R 3503/10 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Bran-
denburg vom 7. September 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 7.9.2011 hat das LSG Berlin-Brandenburg die Abweisung der Klage auf Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung durch das SG im Hinblick auf die Rechtshängigkeit im Verfahren L 33 R 975/09 bestätigt und die Berufung gegen den angefochtenen Gerichtsbescheid auch insofern zurückgewiesen, als der Kläger hilfsweise Untätigkeitsklage nach § 88 SGG erhoben hatte.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der unvertretene Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG PKH nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von PKH für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3 mwN*).
- 5 Ein solcher Fall liegt hier vor. Das LSG ist zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass eine weitere Klage wegen der bereits eingetretenen Rechtshängigkeit der Sache unzulässig ist (§ 202 SGG iVm § 17 Abs 1 Satz 2 GVG). Die Klage ist auch insoweit unzulässig, soweit der Kläger hilfsweise die Verpflichtung zur Bescheidung eines Antrags auf Erlass eines Verwaltungsakts im Wege der Untätigkeitsklage nach § 88 SGG begehrt. Denn der von § 88 Abs 1 Satz 1 SGG geforderte Antrag hat weder ursprünglich vorgelegen noch kann ein solcher Antrag nachträglich in der Klageerhebung gesehen werden. Denn die vorherige Antragstellung bei der Behörde ist eine nicht nachholbare Zugangsvoraussetzung für jedwede Form der Untätigkeitsklage (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 88 RdNr 3; Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl 2007, § 75 RdNr 7 mwN*).
- 6 Da dem Kläger somit keine PKH zu bewilligen ist, hat er nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts.



- 7 Die vom Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)